

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Heubach am 1. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlose sind Personen, die entweder keine Unterkunft (Obdach) haben oder die durch Vollstreckung eines gerichtlichen Räumungstitels oder aus anderen Gründen ihre bisherige Wohnung oder Unterkunft verloren haben oder in Kürze zu verlieren drohen und denen mangels einer anderen Unterbringungsmöglichkeit durch die Ortspolizeibehörde ein Obdach zu beschaffen ist.
- (3) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach
 - a) §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493)
 - b) §12a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz -AufentG) vom 8.3.2018 (BGBl I S.342) von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (5) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis, Auskunftspflicht

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Räume können zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen werden.
- (3) Bei der Zuweisung kann auf die bis dahin bestehende Haushaltsgemeinschaft Rücksicht genommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern.
- (4) Benutzer sowie Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben den Beauftragten der Stadt auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (5) Benutzer sind verpflichtet, die Stadt Heubach über die Geburt eines Kindes sowie die Aufnahme von Kindern unter 18 Jahren zu informieren.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisung verfügt. Es beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung angegebenen Zeitpunkt.
Mit dem Zeitpunkt der Einweisung erkennt der Benutzer die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich, zu deren Einhaltung. Die Benutzungsverhältnisse sind zeitlich befristet und werden ggf. schriftlich verlängert.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche oder mündliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
- (3) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn sich der Benutzer eine andere Unterkunft beschafft oder wenn der Benutzer die ihm zugeteilte Unterkunft
 1. nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht,
 2. einen Monat nicht mehr bewohnt,
 3. nur für die Aufbewahrung seines Hausrats verwendet.

§ 4

Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Benutzer auch ohne deren Zustimmung in eine andere Unterkunft oder in andere Räume derselben Unterkunft umzusetzen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn:

1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Reinigungs-, Entwesungs-, Abbruchs-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen oder wegen Verkauf oder privatrechtlicher Vermietung geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll,
2. bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Heubach und dem Vermieter/Vermieterin beendet wird,
3. die bisherige Unterkunft über- oder unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Stadt Heubach unverzüglich mitzuteilen,
4. die Benutzer Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausmitbewohnern oder Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind,
5. der Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse (z.B. Wohnungsbrand) diese erfordert,
6. Wenn nicht eingewiesene Personen in der Unterkunft aufgenommen werden,
7. die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose/Geflüchtete gegeben ist,
8. der eingewiesenen Person in der Unterkunft wesentlich mehr als die zumutbare Fläche zur Verfügung steht.
9. die Stadt zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtung Unterkünfte freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungen nutzen zu können,
10. die eingewiesene Person die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder die bisherige Unterkunft zweckentfremdet und nicht sachgemäß genutzt wird (z.B. Unterkunft nur temporär bewohnt, Nutzung der Unterkunft als Lagerplatz für Sammelgut, zur Aufbewahrung von Hausrat),
11. mehrfach bzw. erheblich gegen die Hausordnung verstoßen wird,
12. der Benutzer es ablehnt, eine angebotene und nach Größe, Ausstattung und Mietpreis angemessene zumutbare Mietwohnung zu beziehen,
13. der Benutzer mit mehr als zwei Monatsbeträgen der festgesetzten Benutzungsgebühr in Rückstand kommt,
14. der Benutzer es unterlässt, sich intensiv und dauerhaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Stadt Nachweise verlangt werden,

15. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Benutzer über ausreichend finanzielle Mittel verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ausreichend finanzielle Mittel werden angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen. Sollte der Benutzer auf keine Schreiben der Stadt reagieren, wird dies als Verweigerung aufgenommen,

16. der Benutzer oder ein Haushaltsangehöriger wiederholt gegen die Satzung sowie die jeweilige Hausordnung verstößt.

(2) Die Umsetzung wird durch Verfügung der Ortspolizeibehörde festgesetzt.

(3) Der Umzug muss durch die Bewohner eigenständig durchgeführt werden.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Der Benutzer haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für welche die eingewiesene Person haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(5) Dem Benutzer ist untersagt

1. in die zugewiesene Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Auf Aufnahme eines Besuchs bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Heubach. Ab der ersten Übernachtung zählen Personen als Besuch.

2. Die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einem Dritten zu überlassen,

3. Die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu nutzen;

4. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
 5. die Haltung von einem Tier jeglicher Art (insbesondere Hunde, Katzen, Nagetiere, Vögel, Kleinreptilien, Hausschweine). Auch die Haltung von Heimtieren und Kleintieren ist untersagt. Bei Haltung von jeglichen Tieren in Unterkünften können diese behördlich beschlagt und eingezogen werden;
 6. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen;
 7. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vorzunehmen, Schließzylinder auszutauschen und die erhaltenen Schlüssel vervielfältigen zu lassen;
 8. Einen übermäßig hohen Verbrauch von Heizung, Wasser und Strom zu verursachen;
 9. In der zugewiesenen Unterkunft um Geld oder Geldwert zu spielen;
 10. Sich in der zugewiesenen Unterkunft gewerblich zu betätigen oder Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten;
 11. In der zugewiesenen Unterkunft für wirtschaftliche, politische oder weltanschauliche Zwecke zu werben.
- (6) Für Ausnahmen der im § 5 Abs. 1-10 aufgeführten Verbote, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Stadt Heubach.
Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (9) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (10) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (11) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 6

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 7

Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 8

Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.
- (3) Vernachlässigen die eingewiesenen Personen die ihnen nach der Hausordnung obliegenden Pflichten, so kann die Stadt diese von einem Dritten auf Kosten der säumigen Person ausführen lassen.

§ 9

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 10

Verwertung zurückgelassener Sachen

- (1) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer, dessen Erben oder Bevollmächtigten die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Stadt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen eingewiesenen Person räumen und in Verwahrung nehmen. In Verwahrung können nur hygienisch unbedenkliche Sachen genommen werden. Unhygienische Sachen werden unverzüglich vernichtet. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens zwei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat.
- (2) Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Es liegt im Ermessen der Stadt Heubach, verwertbare Sachen einer Versteigerung zuzuführen.

§ 11

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Heubach keine Haftung.

§ 12

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 13 Verwaltungszwang

- (1) Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).
- (2) Beim Verstoß gegen die Satzung kann durch die Stadt eine Ersatzvornahme vorgenommen werden. Die Durchführung einer Ersatzvornahme ist durch die Stadt unter Festsetzung einer angemessenen Frist und mit Rechtsbehelfsbelehrung vorher schriftlich anzukündigen.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren und Nebenkosten, Schadensersatzansprüche und Kosten einer Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 14 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner. Personen, die eine Unterkunft bzw. einzelne Räume gemeinsam benutzen, ohne, dass zwischen ihnen ein Gesamtschuldnerverhältnis im Sinne von § 12 Abs. 1 besteht, werden nur anteilig, zu dem auf sie entfallenden Nutzungsanteil der Benutzungsgebühren herangezogen.

§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat 15,70 €

- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr gem. Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 16

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 17

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Ziff. 1 der GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 eine Unterkunft anderen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 5 Abs. 5 Ziffer 1 Dritte in die zugewiesene Unterkunft aufnimmt;
3. entgegen § 5 Abs. 5 Ziffer 2 die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einem Dritten überlässt;
4. entgegen § 5 Abs. 5 Ziffer 3 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
5. entgegen § 5 Abs. 5 Ziffer 4 ohne Zustimmung der Stadt ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand, in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringt;
6. entgegen § 5 Abs. 5 Ziffer 5 ein Tier in der Unterkunft hält;

7. entgegen § 5 Abs. 5 Ziffer 6 in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellt
8. entgegen § 5 Abs. 5 Ziffer 7 Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornimmt, Schließzylinder austauscht oder die erhaltenen Schlüssel vervielfältigen lässt;
9. entgegen § 5 Abs. 5 Ziffer 8 einen übermäßig hohen Verbrauch von Heizung, Wasser und Strom verursacht;
10. entgegen § 5 Abs. 5 Ziffer 9 in der zugewiesenen Unterkunft um Geld oder Geldwert spielt;
11. entgegen § 5 Abs. 11 den Beauftragten der Stadtverwaltung den Zutritt verwehrt;
12. entgegen § 5 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 1 die überlassene Unterkunft nicht ordnungsgemäß reinigt, lüftet oder heizt und nicht pfleglich behandelt;
13. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 10 sich in der zugewiesenen Unterkunft gewerblich betätigt und/oder Waren zum Verkauf oder Tausch anbietet;
14. entgegen § 5 Abs. 3 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
15. entgegen § 8 Abs. 2 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält;
16. entgegen § 9 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt oder die Schlüssel nicht übergibt;
17. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 12 eine nach Größe, Ausstattung und Mietpreis angemessene Mietwohnung ablehnt;
18. entgegen § 5 Abs. 5 Ziffer 11 in der zugewiesenen Unterkunft für wirtschaftliche, politische oder weltanschauliche Zwecke wirbt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 30.09.1992 mit Änderungen vom 28.01.1998 und vom 23.10.2002 und vom 20.11.2018 und vom 19.07.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt
Heubach, den 02. Juli 2025

gez.
Dr. Joy Alemazung
Bürgermeister

V. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heubach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- (3) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder*
- (4) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder*
- (5) vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder*
- (6) ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.*